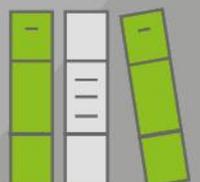


Nachhaltiges Risikomanagement: ESG-Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle

Thomas Böhm (B.Sc.)

HFM-Schriftenreihe der
Forschungsstelle Nachhaltigkeit
Ausgabe 3 | 17.01.2025



Impressum

Herausgeber

Forschungsstelle Nachhaltigkeit
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management
Simrockstraße 4, 53113 Bonn
www.s-hochschule.de

Verantwortlich

Prof. Dr. Claudia Breuer
Tel.: +49 228 204 9922
E-Mail: claudia.breuer@s-hochschule.de

Redaktion

Matthias Brust (M.Sc.)
Tel.: +49 228 204 9805
E-Mail: matthias.brust@s-hochschule.de

Julia Wilhelm

Tel.: +49 228 204 9803
E-Mail: julia.wilhelm@s-hochschule.de

ISSN 2943-5498

Bonn, 17.01.2025

Abstract

Mit der 7. Novelle hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ESG-Risiken in ihre Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Banken übernommen. Die nationale Aufsicht stellte die Banksteuerung mittelständischer Kreditinstitute damit vor die Herausforderung, in kurzer Zeit ein nachhaltiges Finanzwesen, risiko- und ertragsorientiert umzusetzen. Im nachfolgenden Paper werden die aufsichtlichen E(SG)-Erwartungshaltungen der BaFin dargestellt. Der Fokus dieses Papers auf „Environment“ ergibt sich dabei aus einer Erläuterung der BaFin, den Auswirkungen von ESG-Risiken in einem ersten Schritt durch eine wissenschaftsbasierte Betrachtung von Umweltrisiken und Klimawandel Rechnung zu tragen. So zeigt dieses Paper Ansätze auf, wie mittelständische Institute angemessen mit Klima- und Umweltrisiken in der Banksteuerung umgehen können. Dabei wird deutlich, dass in einer konsequenten institutsspezifischen Umsetzung, neben der Reduzierung möglicher Risiken, auch viele Chancen in Form neuer Geschäftsfelder, gesteigerter Ertragschancen und Imagegewinn liegen.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer Bachelorarbeit, die an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (Bonn) im Wintersemester 2023 als Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die ausführliche Bachelorarbeit, die neben den BaFin-Anforderungen auch Nachhaltigkeitsanforderungen von EBA und EZB einbezieht und vergleichend darstellt, wurde vom Verlag Springer Fachmedien Wiesbaden als Buch veröffentlicht und ist unter <https://www.springerprofessional.de/analyse-der-7-marisk-novelle-zum-umgang-mit-klima-und-umweltrisi/27183894> erhältlich. Analyse der 7. MaRisk-Novelle zum Umgang mit Klima- und Umweltrisiken, Thomas Böhm, Verlag: Springer Fachmedien Wiesbaden, 91 Seiten, 2024, reproduziert mit Genehmigung von SNCS.

Eine weitere Publikation des Autors Thomas Böhm zu diesem Thema finden Sie in der Fachzeitschrift BankPraktiker unter: <https://www.fch-gruppe.de/Beitrag/22572/esg-vorgaben-der-7-marisk-novelle-im-lichte-des-eu-bankenpakets-2023>.

Keywords: 7. MaRisk-Novelle, Bankenaufsicht, Banksteuerung, ESG-Risiken, Klimarisiken, MaRisk, Nachhaltigkeitsmanagement, Risikomanagement, Sparkassen, Stresstests, Umweltrisiken

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | ESG-Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle an Kreditinstitute | 5 |
| 2.1 | Erweiterung der Risikoinventur um ESG-Faktoren | 6 |
| 2.2 | Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikotragfähigkeit | 6 |
| 2.3 | Verankerung von ESG-Risiken in Geschäfts- und Risikostrategien | 6 |
| 2.4 | ESG-Integration in Risikosteuerungs- und Controllingprozesse | 7 |
| 2.5 | ESG-Stresstests auf Grundlage wissenschaftsbasierter Szenarien..... | 7 |
| 2.6 | ESG-bezogene Anforderungen an die Risikoberichte | 8 |
| 2.7 | ESG-bezogene Anforderungen an das Kreditgeschäft..... | 8 |
| 2.8 | Zwischenergebnis | 8 |
| 3 | Ansätze zur Erfüllung aufsichtlicher ESG-bezogener Erwartungen für LSIs | 8 |
| 3.1 | Implementierung eines MaRisk-Umsetzungsprojekts..... | 9 |
| 3.2 | Integration von ESG-Risiken und -Chancen in der Risikoinventur | 9 |
| 3.3 | Integration der ESG-Anforderungen in die Risikotragfähigkeit | 10 |
| 3.4 | Verknüpfung der ESG-Risikoinventur mit der Geschäfts- und Risikostrategie | 11 |
| 3.5 | Implementierung neuer ESG-Stresstests und -Szenarioanalysen | 12 |
| 3.6 | ESG-Integration im Kreditvergabe- und Überwachungsprozess..... | 14 |
| 3.7 | ESG-Risiken als Chance für das Geschäftsmodell von Banken..... | 16 |
| 3.8 | Aufsichtliche Erwartungen an Unternehmensführung und Kommunikation | 17 |
| 4 | Zusammenfassung und Ausblick | 19 |
| | Literaturverzeichnis | 20 |

1 Einleitung

Nachhaltigkeit nimmt weltweit, und im Besonderen in der Europäischen Union einen immer höheren Stellenwert ein. Ausgehend von den Sustainable Development Goals (SDGs) der UN, dem Pariser Klimaabkommen und dem Green Deal der Europäischen Union rückt dieses Thema verstärkt in den Fokus der Bankenaufsicht. Der EU-Sustainable Finance Strategie folgend, veröffentlichten in den vergangenen Jahren bereits die EBA und die EZB diverse bankenaufsichtliche Erwartungshaltungen und Anforderungen für Kreditinstitute zum Umgang mit Klimarisiken, um diesem drängenden Thema zu begegnen.¹ Die EZB hatte bereits in ihrer Mitteilung vom 2. November 2022 klargestellt, dass alle Banken alle regulatorischen Anforderungen zum Umgang mit Klima- und Umwelt-Risiken bis spätestens Ende 2024 vollständig erfüllen müssen. Nach dem 2019 veröffentlichten, noch unverbindlichen „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“, hat mit der 7. Novelle der MaRisk nun auch die für Deutschland zuständige Bankenaufsichtsbehörde BaFin verbindliche Anforderungen an Banken zum Umgang mit Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht.

2 ESG-Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle an Kreditinstitute

Mit der 7. MaRisk Novelle formuliert nach EBA und EZB nun erstmals auch die BaFin prüfungspflichtige Anforderungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie in Risikomanagement- und Kreditprozessen. Mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hatte die BaFin bereits 2019, damals als eine der ersten nationalen Aufsichtsbehörden, ihre Sichtweise zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken dargelegt. Das Merkblatt sollte als Orientierungshilfe dienen und enthielt damals noch unverbindliche Verfahrensweisen und Good-Practice-Ansätze.² Im Gegensatz zum 2020 veröffentlichten EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken bezieht das Merkblatt der BaFin neben Umwelt- und Klimaaspekten auch Sozial- und Governance-Aspekte in die Betrachtung ein. Trotz der Unverbindlichkeit des Merkblatts hatte die BaFin bereits 2019 die Erwartungshaltung formuliert, dass sich die beaufsichtigten Institute mit den ESG-Risiken auseinandersetzen und dies auch dokumentieren sollen.³ Das Merkblatt kann als Anstoß der nun erfolgten Ergänzung der MaRisk betrachtet werden.⁴ Mit der 7. Novelle übernahm die BaFin die Leitplanken aus dem Merkblatt explizit in den Regelungstext und stellte damit nun prüfungsrelevante Anforderungen auf.⁵ Auch in den von der EBA veröffentlichten Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung wird die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditvergabe- und Überwachungsprozesse gefordert.⁶ Die Umsetzung dieser Leitlinien (EBA/GL/202006) erfolgt nun auch für Less Significant Institutions (LSIs) – mittels Verweistechnik über die 7. MaRisk Novelle. Somit wurden die auf ESG-Risiken bezogenen Abschnitte der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung mit der 7. Novelle auch für von der BaFin beaufsichtigte Institute prüfungsrelevant.⁷ Die BaFin hat jedoch klargestellt, den Fokus in einem ersten Schritt auf Umweltrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu legen,⁸ unter anderem auch deshalb, weil wissenschaftsbasierte Szenarien aktuell überwiegend für Klimarisiken vorliegen.

Entsprechend dem Proportionalitätsprinzip sollen Institute einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz für das Management von ESG-Risiken entwickeln. Auch wenn diese

¹ Vgl. EZB (Hrsg.) (2020), S. 3-10; Vgl. EBA (Hrsg.) (2020), S. 7-89.

² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 9.

³ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 10.

⁴ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 9.

⁵ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023b), S. 13.

⁶ Vgl. EBA (Hrsg.) (2020), S. 5.

⁷ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023a), S. 13.

⁸ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 15.

Risiken aufgrund fehlender historischer Daten zunächst schwierig zu messen und zu steuern sind, ist es die klare Erwartungshaltung der BaFin, dass die Institute ihre Prozesse anpassen und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente dafür entwickeln.⁹ Die Herausforderungen der Quantifizierung von Auswirkungen von ESG-Risiken sind der Aufsicht zwar bewusst, führen aber nicht zu einem Verzicht auf diese.¹⁰

AT 2.2 Tz. 1 Erl. der MaRisk stellt klar, dass nur Szenarien genutzt werden dürfen, welche im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. So dürfen keine eigenen Annahmen zum Klimawandel (physische Risiken) oder zu den Risiken aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (Transitionsrisiken) getroffen werden, die außerhalb seriöser wissenschaftlicher Forschung liegen.¹¹ Die ESG-Betrachtung soll neben einer Überprüfung und Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategien auch die Implementierung in Geschäftsorganisation und das Risikomanagement beinhalten. Aus Sicht der BaFin leitet sich die grundsätzliche Berücksichtigung von ESG-Risiken aus AT 1 Tz. 2 ab, wonach wirksame und umfassende Verfahren und Kontrollmechanismen einzurichten sind und genügend internes Kapital zu Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden sein muss.¹²

2.1 Erweiterung der Risikoinventur um ESG-Faktoren

Die Risikoinventur mit einer Analyse von ESG-Risiken kann als Startpunkt für einen derartigen Prozess gesehen werden. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen. ESG-Risiken sind dabei Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben kann.¹³ Sie können sich als Risikotreiber auf Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken sowie weitere wesentliche Risikoarten auswirken. Da die Berücksichtigung explizit nach wissenschaftsbasierten Erkenntnissen gefordert wird, aber auch die Komplexität der langfristigen Betrachtung von ESG-Risiken bekannt ist, galt auch für diese neuen Regelungen eine Umsetzungsfrist bis 01. Januar 2024. Eine detaillierte Analyse der ESG-Risiken im Rahmen der Risikoinventur ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in allen Bereichen.

2.2 Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikotragfähigkeit

Nach AT 4.1 Tz.1 sind die Auswirkungen von ESG-Risiken i.S. von AT 2.2 Tz. 1 angemessen und explizit zu berücksichtigen.¹⁴ ESG-Risiken werden dadurch im ICAAP integriert. So soll nach AT 4.1 Tz. 2 Erl. ESG-Risiken durch eine zukunftsgerichtete Betrachtung, unter Würdigung der damit verbundenen Unsicherheiten, sowohl in der normativen als auch der ökonomischen Perspektive Rechnung getragen werden. Die alleinige Berücksichtigung bereits vorhandener Datenhistorien ist demnach nicht ausreichend.

2.3 Verankerung von ESG-Risiken in Geschäfts- und Risikostrategien

In AT 4.2 Tz. 1 wird „eine nachhaltige Geschäftsstrategie...“, um „ökonomisch“ ergänzt, um so von der neu hinzugekommenen ökologischen Nachhaltigkeit zu unterscheiden. Für die Strategieentwicklung wird eine eingehende, zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells gefordert, bei der auch verstärkt veränderte Umweltbedingungen und Transitionsrisiken über einen angemessen

⁹ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023b), S. 13.

¹⁰ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023b), S. 13.

¹¹ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 10.

¹² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 5.

¹³ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 10.

¹⁴ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 15.

langen Zeitraum Berücksichtigung finden. Durch diese Geschäftsmodellanalyse soll das Institut beurteilen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über diesen „angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum“, auch unter Berücksichtigung von ESG-Risiken aufrechterhalten lässt. Ein möglicherweise erforderlicher Anpassungsbedarf am Geschäftsmodell soll so frühzeitig erkannt und notwendige Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden.¹⁵

Nach AT 4.2 Tz. 2 sind in der Risikostrategie die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit und angemessen zu berücksichtigen. Über geeignete Risikoindikatoren sind bei Festlegung des Risikoappetits, die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit zu berücksichtigen. Neben rein quantitativen Methoden (z. B. Limite, Festlegung von Puffern) sind qualitative Vorgaben (z. B. Vermeidung bestimmter Geschäfte) möglich.

2.4 ESG-Integration in Risikosteuerungs- und Controllingprozesse

Durch angemessene Risikosteuerungs- und Controllingprozesse ist die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken zu gewährleisten. Sie sollen explizit auch die Auswirkungen von ESG-Risiken berücksichtigen.¹⁶ Im Rahmen der Risikotragfähigkeit sind ESG-Risiken insbesondere in den Adressenausfallrisiken (vgl. BTR 1 Tz. 1) und den Marktpreisrisiken (vgl. BTR 2.1 Tz. 1) zu analysieren, zu begrenzen und zu überwachen. Es ist eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätspuffer – unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken – zu gewährleisten, um so Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können (vgl. BTR 3.1 Tz. 1). Auch bei der mindestens jährlich durchzuführenden Identifizierung und Beurteilung der wesentlichen operationellen Risiken sind ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen (vgl. BTR 4 Tz. 2). Nach AT 4.4.1 Tz. 1 muss das Institut für die Überwachung der oben beschriebenen Maßnahmen über eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion verfügen. In den Organisationsrichtlinien sind nach AT 5 Tz. 3 Regelungen zur Berücksichtigung der ESG-Risiken zu integrieren. Auch im Risikomanagement auf Gruppenebene (vgl. AT 4.5 Tz. 1 Erl.) sollen sie entsprechend berücksichtigt werden. AT 9 Tz. 2 Erl. verweist auf die Berücksichtigung in der Risikoanalyse im Zusammenhang mit Auslagerungen.

2.5 ESG-Stresstests auf Grundlage wissenschaftsbasierter Szenarien

Im Rahmen der regelmäßigen sowie auch anlassbezogenen Stresstests sind bei der Identifizierung der wesentlichen Risikofaktoren auch die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen. Die Aufsicht erwartet, Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessen langen, über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum abzubilden (vgl. AT 4.3.3 Tz.1 Erl.), zum Beispiel in Form von gesonderten Sensitivitätsanalysen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind angemessen in Strategien und in Risikosteuerungs- und Controllingprozesse einzubeziehen. Im Schreiben der BaFin an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft vom 29. Juni 2023 wird auf von anerkannten Institutionen bzw. Netzwerken entwickelte Szenarien verwiesen. Beispielfhaft werden Szenarien des „Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System“ (NGFS)¹⁷, der EZB im Rahmen ihres Klimastresstests 2022, der Internationalen Energieagentur¹⁸, des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung¹⁹ oder des Helmholtz-Zentrums²⁰ genannt. Auch für wesentliche Risiken auf Gruppenebene sind nach AT 4.5 Tz. 5 regelmäßig und anlassbezogenen Stresstests unter Berücksichtigung von ESG-Risiken durchzuführen.

¹⁵ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 19.

¹⁶ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 26.

¹⁷ Vgl. NGFS (Hrsg.) (2023b), S. 1-60.

¹⁸ Vgl. International Energy Agency (Hrsg.) (2023), S. 5-17.

¹⁹ Vgl. Potsdam Institut für Klimaforschung (Hrsg.) (2023).

²⁰ Vgl. Climate Service Center Germany (Hrsg.) (2023).

2.6 ESG-bezogene Anforderungen an die Risikoberichte

Im Risikobericht sind nach BT 3.1 Tz. 1 vollständige, genaue und aktuelle Daten darzustellen, welche eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben. Sie dürfen sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen. Die Risikoberichterstattung gibt der Geschäftsleitung einen aktuellen und – sofern sinnvoll und möglich – quantitativen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil. Die Berichte sollen auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geografische Risikokonzentrationen eingehen. Sofern in den Risikoberichten nach BT 3.2 Tz. 3 (Adressenausfallrisiko) und Tz. 4 (Markpreisisiko) nicht näher darauf eingegangen wird, sind der Geschäftsleitung im Gesamtrisikobericht aussagekräftige Informationen und Daten zu den Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzuzeigen. Dabei sind die Anforderungen aus AT 4.3.4 zu Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten zu berücksichtigen.

2.7 ESG-bezogene Anforderungen an das Kreditgeschäft

Durch Verweis auf die EBA-Leitlinie hat die nationale Aufsicht die darin enthaltenen Anforderungen an die Integration von ESG in den Kreditvergabe- und Überwachungsprozess in die MaRisk integriert. Nach BTO 1.2 Tz. 4 sind die Auswirkungen von ESG-Risiken im Rahmen der Beurteilung des Adressenausfallrisikos eines Kreditengagements in angemessener Weise zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist ein angemessen langer Zeitraum zu wählen. Alle bedeutsamen Aspekte sind dabei herauszuarbeiten und zu beurteilen. Tz. 6 Erl. stellt den Instituten frei, die Auswirkungen der ESG-Risiken im Rahmen des Risikoklassifizierungsverfahrens (bonitätsinduzierte Auswirkungen) oder separat (z. B. in Form eines ESG-Scores) zu bewerten. Institute, die ökologisch nachhaltige Kredite planen (vgl. BTO 1.2 Tz.1 Erl.), müssen die Anforderungen aus den EBA/GL/2020/06, Abschnitt 4.3.6 beachten. Darin sind umfassende Anforderungen an Genehmigung und Überwachung beschrieben.

2.8 Zwischenergebnis

Neben den aufsichtlichen Anforderungen von EBA und EZB sowie den nun detailliert vorgestellten Anforderungen der BaFin sei abschließend auf Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) hingewiesen. In den „Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks“ wird die Relevanz klimabezogener Risiken auf Kreditportfolien hervorgehoben und eine Berücksichtigung in Kreditmanagement-, -prüfungs- und -überwachungssystemen gefordert.²¹ Der Basler Ausschuss erkennt an, dass für eine Analyse von ESG-Risiken möglicherweise noch nicht alle Daten sofort verfügbar sind und sich Institute bei der Ratingzuordnung bis zu einem gewissen Maß auf ein konservatives Expertenurteil verlassen können.²²

In der Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass die von BaFin auf nationaler, EBA und EZB auf europäischer, sowie BCBS auf internationaler Ebene veröffentlichten Handlungsempfehlungen und Anforderungen überwiegend in dieselbe Richtung zielen.

Unter Wahrung des Proportionalitätsgrundsatzes müssen deshalb spätestens jetzt auch mittelständische Banken ESG-Risiken in angemessener Weise berücksichtigen.

3 Ansätze zur Erfüllung aufsichtlicher ESG-bezogener Erwartungen für LSIs

Die BaFin verwendet in den MaRisk zwar grundsätzlich den Begriff ESG-Risiken, jedoch hat sie in ihrem Schreiben an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft vom 29. Juni 2023 klargestellt, dass

²¹ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2022a), S. 3 f.

²² Vgl. BCBS (Hrsg.) (2022b), S. 10 f.

die von ihr geforderten wissenschaftsbasierten Szenarien i. d. R. zunächst nur den Klimawandel und weitere Umweltrisiken abdecken werden können.²³ Aufgrund des eingeschränkten Umfangs konzentriert sich dieses Paper deshalb im weiteren Verlauf überwiegend auf den Umgang mit Environmental- (Klima- und Umwelt-)Risiken in der Banksteuerung mittelständischer Institute.

3.1 Implementierung eines MaRisk-Umsetzungsprojekts

Ein wichtiges und hilfreiches Instrument, um wie gefordert ESG-Risiken künftig zu berücksichtigen, ist die Implementierung eines eigenen ESG-Umsetzungsprojektes im Institut.²⁴ Um alle notwendigen Entwicklungen anzustoßen, müssen die einzelnen ESG-Anforderungen den jeweiligen Funktionsträgern sachgerecht zugeordnet und mit einem konkreten Zeitplan unterlegt werden. Dazu sind ESG-Verantwortliche (inkl. Vertreterregelungen) festzulegen und deren jeweilige Kompetenzen zu definieren sowie zu dokumentieren. Im Rahmen der Projektstruktur mit Projektleitung, Projektmitarbeitern und Lenkungsausschuss können neben den direkt betroffenen Fachabteilungen wie Kreditbereich, Risikomanagement, ESG-Beauftragte, auch weitere kompetente Personen eingebunden werden. Durch ein Projektcontrolling, mit zeitlich klar definierten Zielvorgaben zu den jeweiligen Umsetzungsfristen sowie einer nachvollziehbaren und schlüssigen Projektdokumentation, ist die Geschäftsleitung regelmäßig zu informieren. Das von den Spitzenverbänden der Institute zur Verfügung gestellte umfangreiche ESG-Knowhow sollte zur Unterstützung herangezogen werden.²⁵ Falls sich abzeichnet, dass die internen Kapazitäten oder das notwendige Fachwissen für die erfolgreiche Umsetzung nicht ausreichen, ist umgehend weitere Unterstützung über die Spitzenverbände oder sonstige externe Dienstleister einzubinden.

3.2 Integration von ESG-Risiken und -Chancen in der Risikoinventur

Um ESG-Risiken, und allen voran die sich aus der ESG-Integration ergebenden Chancen, adäquat bewerten zu können, müssen diese zunächst identifiziert werden. Hierfür sind Indikatoren notwendig, welche diese beispielsweise anhand der geographischen Lage oder anhand der Branche bestimmen. Um die vollständige Erfassung dieser teilweise erst langfristig wirkenden Risikotreiber sicherzustellen, sollte die Risikoinventur um eine eigenständige „Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur“ für ESG-Risiken erweitert werden, d. h. neben der bestehenden operativen Risikoinventur für die kurzfristige Perspektive, ist dieses zusätzliche Instrument für die mittel- und langfristige Zeitachse zu implementieren. Zusätzlich ist die bestehende Risikoinventur um möglicherweise kurzfristig schlagend werdende Nachhaltigkeitsrisiken zu erweitern. Dazu wird es erforderlich sein, das Set an Steuerungskennzahlen auszuweiten. Eine umfangreiche Analyse möglicher ESG-Risiken und -Chancen stellt den Ausgangspunkt für die erfolgreiche Integration in die Gesamtbanksteuerung dar.

Im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse kann zunächst, ausgehend von einer „long-list“²⁶, eine qualitative Einschätzung der Risiken für unterschiedliche Zeithorizonte vorgenommen werden. Die Relevanzbeurteilung erfolgt durch Abschätzung, Messung und Berechnung der Auswirkungen auf Geschäftsmodell, strategische Kennzahlen, Portfolios, Branchen, Kundengruppen, regionale Konzentrationen und ggf. identifizierbare Wechselwirkungen.

Bei Feststellung einer operativen Betroffenheit sind die Steuerungs- und Controllingprozesse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei festgestellter strategischer Relevanz ist eine Überprüfung und Anpassung der mittel- bis langfristigen Ziele und Prozesse notwendig. Abschließend sind die Ergebnisse in einem Gesamtbericht zusammenzufassen, entsprechend zu dokumentieren und in

²³ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023b), S. 14.

²⁴ Vgl. Becker/ Dzolic (2023), S. 2.

²⁵ Vgl. DSGVO (Hrsg.) (2023b), S. 4-23.

²⁶ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 13.

Strategien sowie Risikotragfähigkeitsbetrachtungen zu überführen. Aus den festgestellten Ergebnissen können verschiedene Konsequenzen abgeleitet werden, wie beispielsweise eine grundsätzlich nachhaltigere Ausrichtung des Instituts oder verbesserte Controlling- und Steuerungsprozesse.

Finanzielle Chancen, die sich aus der ESG-Integration ergeben können, werden in vielen Fällen häufig noch immer zu wenig erkannt, jedenfalls bislang. Der Fokus lag bis dato primär auf dem regulatorischen Reporting.²⁷ Die Umsetzung der identifizierten ESG-Chancen und -Risiken wird jedoch im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Kontext von CSRD/ESRS künftig auch von Abschlussprüfern abgefragt werden.²⁸

Für die ESG-Risikobetrachtung speziell bei mittelständischen Instituten sind das Kundenkreditgeschäft und die Eigenanlagen im Depot A von besonderer Relevanz. Die Sparkassen-Finanzgruppe nutzt für die Einwertung ihres Kreditgeschäfts den S-ESG-Score.²⁹ Alternativ kann eine vereinfachte erste Analyse auch anhand der Branchenzugehörigkeit durchgeführt werden. Für die Bewertung der Eigenanlagen im Depot A stellen zugekaufte externe ESG-Ratings eine mögliche Grundlage dar.³⁰ Dabei ist zu beachten, dass sich die Bewertungen der Anbieter von ESG-Ratings bezüglich der zu Grunde gelegten Bewertungskriterien teilweise deutlich unterscheiden. Somit sind keine konsistenten Aussagen über die verschiedenen Anbieter hinweg möglich.³¹

Ein Instrument, um die Ergebnisse der Risikoinventur auch visuell verständlich darzustellen, bieten sog. Heatmaps.³² Die Anfälligkeit des Portfolios für ESG-Risiken kann so optisch dargestellt und dadurch schnell bzw. einfach bewertet werden. Heatmaps machen Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend ihrer Relevanz und Dringlichkeit für einzelne Sektoren grafisch oder durch Skalierung sichtbar.³³ So können verschiedene Wirtschaftssektoren wie Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder Industrie, entsprechend ihrer Anfälligkeit, für verschiedene Zeithorizonte dargestellt werden. Die institutseigene Branchenstruktur und das dazugehörige Volumen liegen im Rahmen des regelmäßigen Risikoberichts, differenziert nach Kreditgeschäft und Eigenanlagen, bereits vor. Daten zu Klimarisiken je Branche können aus diversen Quellen, wie z. B. aus Berichten des Umweltbundesamtes, entnommen werden.³⁴ Die BaFin verweist in ihrem Anschreiben an die Spitzenverbände dazu auf weitere wissenschaftsbasierte Quellen.³⁵

Da es sich bei einer Heatmap um eine Momentaufnahme handelt und sich durch politische Entscheidungen, wirtschaftliche Entwicklungen oder Veränderungen in der Umwelt die Betroffenheit laufend verändern kann, muss die Einschätzung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

3.3 Integration der ESG-Anforderungen in die Risikotragfähigkeit

Die Anforderung der BaFin, ESG-Risiken angemessen und explizit im Rahmen der Risikotragfähigkeit (RTF) zu berücksichtigen, und die Erläuterung, den langfristig wirkenden Klima- und Transitionsrisiken im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung sowohl in der normativen als auch

²⁷ Vgl. Simon/ Thier/ Radermacher (2024), S. 128-133.

²⁸ Vgl. EU-Parlament (2022), S. L 322/34-L.322/39.

²⁹ Vgl. S-Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.) (2025), S. 1-2.

³⁰ Vgl. MSCI (Hrsg.) (2025).

³¹ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2024), S. 3-30.

³² Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021b), S. 115; Vgl. Colas/ Khaykin/ Pyanet (2019), S. 20.

³³ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 27.

³⁴ Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021a), S. 96 f.; Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021b), S. 103.

³⁵ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023b), S. 14.

der ökonomischen Perspektive Rechnung zu tragen, stehen insbesondere bei der ökonomischen RTF im Spannungsfeld mit dem sehr kurzen Betrachtungszeitraum von einem Jahr.

Bei der Integration von ESG-Risiken in die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit kommt deshalb dem Betrachtungszeitraum der jeweiligen Perspektive eine entscheidende Rolle zu. Die ökonomische Perspektive soll die Substanz des Instituts langfristig sichern und so den in den MaRisk geforderten Schutz der Gläubiger vor Verlusten gewährleisten. Die normative Perspektive der Risikotragfähigkeit soll sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und die damit in Verbindung stehenden strategischen Zielgrößen aus dem Bereich der Eigenmittelanforderungen und der Kapitalstrukturanforderungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eingehalten werden.

ESG-Risiken, die in der operativen Risikoinventur als relevant für das Risikotragfähigkeitskonzept identifiziert wurden, sind, abhängig von ihrer zeitlichen Wirkung, im Rahmen der ökonomischen bzw. normativen Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen. Die Relevanz ergibt sich dabei aus der Einschätzung, ob das Risiko innerhalb des Betrachtungszeitraums schlagend werden könnte bzw. dass es zu einer Neubewertung der Vermögenswerte kommen könnte.

Die Relevanz innerhalb des Zeitraums von einem Jahr erfordert die Berücksichtigung sowohl in der ökonomischen als auch der normativen Perspektive. Die Relevanz innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums der normativen Risikotragfähigkeit erfordert die Berücksichtigung im Rahmen des Planszenarios und des adversen Szenarios.

Die in der strategischen Nachhaltigkeitsrisikoinventur identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren können, zumindest indirekt durch Einarbeitung der Erkenntnisse in die Strategie, in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung Berücksichtigung finden. Veränderte Ziele und ergriffene Maßnahmen zur Steuerung strategischer ESG-Risiken sind ebenso im Planszenario der normativen Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen, sofern sie Auswirkungen auf den Planungszeitraum haben.

Mittels gezielter ICAAP-Stresstests kann die kurzfristige Widerstandsfähigkeit gegenüber spezifischen Auswirkungen von ESG-Risiken auf Kapitalkennziffern innerhalb der jeweiligen RTF-Perspektive überprüft werden. Die Anforderung dazu ergibt sich aus AT 4.1 Erl. der MaRisk.³⁶ Auch der gemeinsame Leitfaden von Bundesbank und BaFin zu bankinternen Risikotragfähigkeitskonzepten verweist in Tz. 63 und 64 darauf, außergewöhnliche aber plausibel mögliche Ereignisse, die in einer wahrscheinlichkeitsbasierten Risikoquantifizierung nicht oder nicht hinreichend abgebildet sind, mittels Stresstests zu berücksichtigen.³⁷

3.4 Verknüpfung der ESG-Risikoinventur mit der Geschäfts- und Risikostrategie

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus Risikoinventur und Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist die Geschäfts- und Risikostrategie sowie das Risikomanagement konsistent um die erlangten Erkenntnisse zu erweitern. Auch das Ergebnis einer möglichen Nichtbetroffenheit muss entsprechend in den Strategien dokumentiert werden. Durch eine Früherkennung potenzieller ESG-Risiken in der Risikoinventur können proaktive Maßnahmen, wie beispielsweise ein Strategiewechsel, frühzeitig in Angriff genommen werden und so die Widerstandsfähigkeit rechtzeitig sichergestellt werden. Bei Formulierung einer eigenständigen Nachhaltigkeitsstrategie muss diese konsistent zu den anderen Strategien des Instituts sein.³⁸ Die Unternehmenskultur ist dabei eine wesentliche Grundlage

³⁶ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2023c), S. 15-18.

³⁷ Vgl. Bundesbank und BaFin (Hrsg.) (2018), S. 17.

³⁸ Vgl. DSGVO (Hrsg.) (2020) S. 25.

für die strategische Planung.³⁹ Als relevant identifizierte Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Form von langfristigen Aussagen im Strategieprozess zu integrieren. Der Zeithorizont der strategischen Planung muss zumindest qualitativ deutlich über fünf Jahre hinweg ausgedehnt werden; Zeiträume von 30 bis 50 Jahren sind künftig durchaus realistisch. Es müssen Ziele und Maßnahmen für die Risikosteuerung in der Risikostrategie festgelegt werden. So muss explizit der Risikoappetit hinsichtlich der festgelegten Nachhaltigkeitsaspekte in den Strategien dokumentiert werden.

Über Key Performance Indicators (KPIs), Key Risk Indicators (KRIs) und Limitierung ist eine Steuerung und Überwachung möglich. Einzelne Geschäftsfelder aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken einzuschränken oder ganz einzustellen ist eine weitere Möglichkeit der Integration in die Geschäftsstrategie. Beispiele für ein solches Vorgehen sind etwa ein Finanzierungsstopp für energieintensive Branchen wie die Zementindustrie oder das Ziel, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen gewissen prozentualen Anteil an nachhaltigen „erneuerbaren“ Finanzierungen zu generieren. Durch „Alignment“ kann die eigene Geschäftstätigkeit nach politischen Zielsetzungen, beispielsweise denen des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet werden. Dadurch können mögliche negative Folgen für das Institut aus der Durchsetzung dieser politischen Ziele vermieden werden. So können Institute versuchen, einen Dekarbonisierungspfad zu beschreiten, sowohl im Portfolio als auch im eigenen Geschäftsbetrieb. In ihrem Bericht zu ESG-Risiken beschreibt die EBA-Ziele wie „Alignment mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen“ oder „Alignment mit der EU-Taxonomie“ als mögliche Optionen für eine strategische Festlegung von Kreditinstituten.⁴⁰

Mit Veröffentlichung der 7. MaRisk-Novelle muss spätestens jetzt auch in den LSIs mit Hochdruck daran gearbeitet werden, die nun prüfungsrelevanten Anforderungen in den Strategien zu verankern und umzusetzen. Das Vorhandensein ordnungsgemäßer ESG-Risikomanagementsysteme wird Gegenstand des SREP sein.⁴¹ ESG-Risiken, die in der Risikoinventur als relevant eingestuft worden sind, müssen in die regelmäßige Berichterstattung aufgenommen werden. Auch in der Risikotragfähigkeitsrechnung ist dies zu würdigen und zu prüfen, inwieweit diese Risiken durch die bestehenden Modelle der Risikoquantifizierung bereits abgebildet werden.

Mittels eines geeigneten „tone from the top“ kann und muss es der Unternehmensleitung gelingen, die in den Strategien festgeschriebene unternehmensweite Risikokultur für Nachhaltigkeitsrisiken an alle Mitarbeitenden zu kommunizieren. Entscheidungsträger brauchen die vollständige Transparenz über die Betroffenheit von Portfolien und einzelnen Engagements. Ein automatisiertes Reporting kann allen relevanten Entscheidern inkl. der Geschäftsleitung regelmäßig Aufschluss über Portfolioentwicklungen geben. Dazu ist der Aufbau einer entsprechenden Datenbasis notwendig. Konkrete Ziele und Maßnahmen dürfen nicht nur formuliert, sondern müssen auch umgesetzt und überwacht werden. Marktmitarbeiter und interne Spezialisten sind kontinuierlich zu schulen und „ESG-Knowhow“ muss aufgebaut, gepflegt bzw. laufend weiter ausgebaut werden. Nachhaltigkeitschancen und -risiken müssen integraler Bestandteil jeglichen Handelns werden.

3.5 Implementierung neuer ESG-Stresstests und -Szenarioanalysen

Stresstests und Szenarioanalysen sind integraler Bestandteil des Risikomanagementprozesses in Kreditinstituten. Mittels außergewöhnlicher, jedoch plausibler Annahmen zu Ereignissen kann damit die Widerstandsfähigkeit eines Portfolios oder des ganzen Instituts geprüft werden. So kann zum Beispiel ein urban geprägtes Kreditinstitut mit einem hohen Anteil an Immobilienfinanzierungen durch die Annahme verschärfter gesetzlicher energetischer Standards transitorische Risiken

³⁹ Vgl. Zeranski/ Nocke (2018) S. 265.

⁴⁰ Vgl. EBA (Hrsg.) (2021), S. 90.

⁴¹ Vgl. EBA (Hrsg.) (2021), S. 141 f.

stärker berücksichtigen. Ländlich geprägte Institute hingegen können physische Risiken mit Szenarien einer anhaltenden Dürreperiode stärker in den Fokus nehmen. Grundsätzlich sind ESG-Risiken als Risikotreiber in historisch schlagend gewordenen Risiken bereits enthalten, jedoch ist insbesondere bei Klima- und Umweltrisiken ein deutlicher Anstieg anzunehmen. Zusätzlich rücken zunehmend mittel- und langfristige Zeithorizonte in die Betrachtung. Ausgangspunkt für Klimarisikostresstests sind dabei aktuell meist die Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) oder von den Instituten selbst entworfene Szenarien.⁴²

Das NGFS ist ein Zusammenschluss aus Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, die bewährte Praktiken austauschen und so zur Entwicklung eines möglichen künftigen Standards für das ESG-Risikomanagement beitragen.⁴³ Die Betrachtung, beispielsweise auf Branchen- oder Portfolioebene, kann durch das Institut selbst oder von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Im Rahmen der Überarbeitung von CRR und CRD (sog. EU-Bankenpaket) sind Mandate für die EBA vorgesehen, entsprechende Guidelines für klimabezogene Szenarioanalysen und Stresstests zu entwickeln.⁴⁴ Gemäß dem BaFin-Merkblatt können Stresstests sowohl Szenario- als auch Sensitivitätsanalysen umfassen.⁴⁵ Während bei Szenarioanalysen die Bewertung der Anfälligkeit der Institute anhand vollwertiger Szenarien, welche mögliche zukünftige Entwicklungspfade von Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen, erfolgt, wird bei Sensitivitätsanalysen die Änderung nur einzelner Risikoparameter bewertet.⁴⁶ Szenarioanalysen dienen dabei ausdrücklich nicht nur dazu, (negative) Risiken aufzudecken und zu steuern, sondern auch, um Chancen im Zuge der laufenden Veränderung zu erkennen und diese Chancen durch Weiterentwicklung der eigenen Strategie proaktiv zu nutzen. Aus diesen Erkenntnissen können zukünftige Herausforderungen für das Geschäftsmodell des Instituts abgeleitet werden. Zusätzlich können daraus Ansätze für die Weiterentwicklung von Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumenten gefunden werden. Eine weitere Erkenntnis wird sein, ob Ziele und Kennzahlen der Mittelfristplanung mit der langfristigen, strategischen Entwicklung übereinstimmen oder, ob Anpassungen erforderlich sind.

Wie schon bei der Risikoinventur, kann auch hier eine „Long-List“ von Nachhaltigkeitsfaktoren als Grundlage für die Durchführung von Stresstests und langfristigen Szenarioanalysen dienen. Über eine qualitative Einschätzung wird die vermutete Betroffenheit von den einzelnen Faktoren und deren Wirkung auf das Institut vorgenommen. Im zweiten Schritt werden geeignete Szenarien und Methoden ausgewählt. Während kürzere Betrachtungshorizonte für Auswirkungen auf das regulatorische und ökonomische Kapital (1-3 Jahre) bzw. finanzielle Risiken (bis 5 Jahre) hilfreich sind, bilden erst langfristige Zeithorizonte (10-50 Jahre) die ggf. erst später spürbaren Auswirkungen des Klimawandels und die damit einhergehenden Effekte auf Wirtschafts- und Finanzsysteme ab. Durch den Einsatz mehrerer verschiedenartiger Szenarien kann den Unsicherheiten der Auswirkungen des Klimawandels aufgrund der eingeschränkten Datenbasis begegnet werden. Ebenso können dadurch unterschiedliche Ergebnisse miteinander verglichen und auf Plausibilität geprüft werden.

⁴² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2023), S. 87.

⁴³ Vgl. NGFS (Hrsg.) (2022), S. 6-47.

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2023), S. 93; Vgl. EBA (Hrsg.) (2022), S. 17 f.

⁴⁵ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 34.

⁴⁶ Vgl. EBA (Hrsg.) (2021), S. 6.

Neben vereinfachten, in den Instituten selbst entworfenen Szenarien⁴⁷, sollten externe, wissenschaftlich fundierte Referenzszenarien verwendet werden. Das NGFS stellt solche über eine Datenbank zur Verfügung.⁴⁸ In Zusammenarbeit mit Klimawissenschaftlern und Ökonomen wurden verschiedene hypothetische Nachhaltigkeitsszenarien entworfen.⁴⁹ Vorteil der NGFS-Szenarien ist die frei zugängliche Datenbank und der Status eines Quasi-Standards. Zwar fokussieren sich NGFS-Szenarien bisher auf längere Zeiträume, jedoch wurde ein Update des Szenario-Sets angekündigt, welches neben weiteren Anpassungen zusätzlich auch ein kurzfristiges Szenario enthalten soll.⁵⁰

Gemäß BaFin können Szenarioanalysen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ durchgeführt werden und so die Ergebnisse als Ausgangspunkt für eine eher qualitativ geführte Diskussion dienen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich Nachhaltigkeits-Stresstests und Szenarioanalysen noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und iterativ laufend weiterentwickelt werden müssen. Deshalb, und aufgrund einer unvollständigen Datenbasis, sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu bewerten und zu interpretieren.

Die in den Szenarien und Stresstests ermittelten Auswirkungen auf das eigene Institut sowie auf betroffene Kunden und Branchen müssen analysiert und bewertet werden. Insbesondere sollte die Wirkung auf Kennzahlen der Einzelengagements wie PD, LGD und EAD, aggregiert auf das Gesamtportfolio, untersucht werden. Im Anschluss dienen diese Ergebnisse als Impuls für die weitere strategische Ausrichtung sowie zur Diskussion mit der Aufsicht.

3.6 ESG-Integration im Kreditvergabe- und Überwachungsprozess

Die u. a. mittels Verweisteknik in die MaRisk übernommenen „EBA-Guidelines on loan origination an monitoring“ verfolgen einen holistischen Ansatz zur Integration von ESG-Risiken über alle Prozessstufen, von der Akquise über die Kreditvergabe bis hin zur Kreditüberwachung.⁵¹ In den Kredit- und Risikoprozessen müssen deshalb entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Die BaFin beschreibt aus dem Risikoappetit abgeleitete Limite, Ausschlusskriterien und die Nutzung von Positivlisten als geeignete Instrumente zur Steuerung und Begrenzung der ESG-Risiken.⁵² Bei der Ausgestaltung der künftigen Kreditprozesse ist ESG in die Regelkommunikation mit dem Kunden über die gesamte Lebensspanne des Engagements einzubinden.

Neben der ökonomischen Betrachtung der Geschäftsmodelle und Finanzierungsvorhaben ihrer Kunden müssen Institute künftig auch ökologische Faktoren explizit mit einbeziehen. So sind bereits im Pricing bei der Berechnung der Selbstkosten der Kredite ESG-Risiken zu berücksichtigen, indem relevante Risikofaktoren in die Kalkulation der Kredit- und Finanzierungskosten mit einbezogen werden. Auch bei der grundsätzlichen Ausgestaltung der Kreditprodukte sind ESG-Risiken zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, neue nachhaltige Kreditprodukte einzuführen. So können beispielsweise Übergangsfinanzierungen oder nachhaltigkeitsbezogene Kredite mit Zinsnachlässen angeboten werden. Mittels spezieller Nachhaltigkeits-Checklisten können Kundenberater die entsprechend benötigten ESG-Daten der Kunden aufnehmen und notwendige Kriterien abfragen.

⁴⁷ Auch diese müssen wissenschaftsbasierten Grundlagen standhalten.

⁴⁸ Vgl. NGFS (Hrsg.) (2023c).

⁴⁹ Vgl. NGFS (Hrsg.) (2023b).

⁵⁰ Vgl. NGFS (Hrsg.) (2023a), S. 1-2.

⁵¹ Vgl. Malzkorn/ Ebert (2020), S. 66-70.

⁵² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 24.

Diese ausführliche ESG-Datenerhebung zur Einwertung des Kunden ist Basis für das weitere Vorgehen. Um dabei die Risiken des einzelnen Kunden identifizieren, messen und beurteilen zu können, müssen die entsprechenden Daten entweder selbst erhoben oder extern zugekauft werden. Banken waren bisher bei der Integration von ESG-Daten, beziehungsweise der Datenanbindung an ESG-Provider, beispielsweise im Vergleich zum Assetmanagement, noch unterdurchschnittlich vorangeschritten. Datenqualität und Datenverfügbarkeit stellten bislang große Herausforderungen dar. Für Banken scheinen die Angebote der Vendoren bislang nur eingeschränkt verwendbar. Im Rahmen einer Studie zur „Integration von ESG-Daten vor dem Hintergrund der CSRD“ an der Frankfurt University of Applied Sciences gaben 65% der Befragten die „mangelhafte Datenqualität der ESG-Datenprovider“ und 57% „inkonsistente Daten zwischen den verschiedenen Anbietern“ als Gründe hierfür an.⁵³ Die mangelnde Vergleichbarkeit von ESG-Ratings wird ebenso in einer am 14.02.2024 veröffentlichten BaFin Marktstudie zur „Erhebung von und Umgang mit ESG-Daten und ESG-Ratingverfahren durch Kapitalverwaltungsgesellschaften“ bestätigt.⁵⁴

Da es sich bei Kunden mittelständischer Banken nicht selten um „Mittelstandsfinanzierungen“ mit geringen Offenlegungspflichten handelt, ist ein externer Einkauf oft nicht möglich, weil diese Daten schlicht nicht frei verfügbar sind oder von den betroffenen Unternehmen (noch) nicht erhoben werden. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat als Lösung den S-ESG-Score entwickelt. Damit können ESG-Risiken eines Unternehmens im Branchenvergleich erhoben und analysiert werden.⁵⁵ Bei der Bonitätsanalyse sind physische und transitorische Risiken im Rahmen des Risikoklassifizierungsverfahrens zu berücksichtigen. Zusätzlich sollte auch eine qualitative Einwertung der Kunden hinsichtlich ESG-Risiken erfolgen und die Ergebnisse im Beschluss dokumentiert sowie bei der Votierung berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Minderung der ESG-Risiken sind ebenfalls im Kreditbeschluss zu dokumentieren. Liegt ein erhöhter ESG-Faktor vor, der womöglich gegen eine strategische Zielvorgabe steht, bewirkt dies nicht zwingend einen Ausschluss des Geschäfts. Die Strategieabweichung ist jedoch entsprechend zu dokumentieren und im Gesamtrisikobericht zu kommunizieren. An dieser Stelle sei noch einmal auf oben beschriebene Möglichkeit einer erleichterten Bewertung für Klein- und Kleinstunternehmen hingewiesen, welche beispielsweise anhand von Branchenschlüsseln erfolgen kann. Nach Tz. 16 der EBA-Guideline 2020/06 kann auch bei mittleren/großen Unternehmen eine Portfoliobetrachtung in Betracht gezogen werden, sofern das Kundenobligo unter einer vom Institut zu definierenden Bagatellgrenze liegt.⁵⁶

Für die prozessuale Integration der ermittelten oder zugekauften ESG-Scores sind die mittelständischen Banken, vor allem kleinere Institute aus dem Sparkassen- und Genossenschaftsbereich, auf weitere Unterstützung ihrer Verbände und IT-Dienstleister angewiesen. So müssen bei der Bewertung der Sicherheiten (z. B. bei Immobilien), ESG-Risiken künftig in den Prozessen Berücksichtigung finden. Als Beispiel sei der Wert der Sicherheit in Abhängigkeit von der Energieeffizienz eines Gebäudes genannt.

ESG-Risiken müssen auf Kunden- und Portfolioebene regelmäßig überwacht und aktualisiert werden. Dies betrifft neben den quantitativen ESG-Scores und -Ratings auch qualitative Einschätzungen. In Kreditverträgen vereinbarte Covenants und Auszahlungsvoraussetzungen sind entsprechend zu überwachen. Um dies sicherstellen zu können, sind KPIs und KRIs zu definieren. Die Begleitung und Überwachung von ESG-Covenants ist eine Aufgabe, bei der noch Erfahrungswerte in den Instituten fehlen dürften. Bei Ausreichung von ökologisch nachhaltigen Finanzierungen ist die

⁵³ Vgl. Simon/ Thier/ Radermacher (2024), S. 131 f.

⁵⁴ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2024), S. 3-30.

⁵⁵ Vgl. S-Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.) (2025), S. 1-2; Vgl. S-Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.) (2022), S. 26-28.

⁵⁶ Vgl. EBA (Hrsg.) (2020), S. 17.

nachhaltige Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Vorgaben der EBA für die Überwachung sicher zu stellen.⁵⁷ Nach Naturkatastrophen und regulatorischen oder gesetzlichen Änderungen sollten anlassbezogen Analysen durchgeführt werden. Portfolioübergreifende Analysen helfen, Konzentrationsrisiken in betroffenen Regionen oder Branchen zu erkennen. Für ESG-Risiken sollten erweiterte Frühwarnindikatoren definiert werden, um Risiken frühzeitig aufzudecken.

3.7 ESG-Risiken als Chance für das Geschäftsmodell von Banken

Nachdem Nachhaltigkeit über viele Jahre in Wirtschaft und Gesellschaft eher ein Nischenthema war, wird von Produkten und Dienstleistungen der Banken mittlerweile erwartet, dass sie Kriterien von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität entsprechen.⁵⁸ Neben der Aufsicht sind es also vor allem Kunden, Mitarbeiter, Investoren und Eigentümer, die die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Geschäftsmodell vorantreiben. Abgeleitet aus der strategischen ESG-Positionierung müssen dafür vertriebliche Prozesse angepasst und Produktpaletten – wo notwendig – erweitert werden.

Viele Institute setzten sich Ziele zur Reduzierung der CO₂-Intensität ihres Kreditportfolios. Durch das Angebot ökologisch nachhaltiger Kreditfazilitäten können damit einhergehende Chancen realisiert werden. Dabei sind die in Tz. 58b der EBA GL genannten Anforderungen zu beachten und entstehende Prozesskosten in der Preisfindung zu berücksichtigen.⁵⁹ Da die Einführung eines solchen Produkts mit nicht unerheblichen Änderungen in Strategien und Prozessen verbunden ist, sollte die Umsetzung gegebenenfalls im Rahmen eines Neu-Produkt-Prozesses (NPP) vollzogen werden. Alternativ kann die Aktivität in diesem Bereich durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Förderbanken, beispielsweise bei der Vergabe von Krediten für nachhaltiges Bauen, ausgebaut werden. Ebenso ist über die Konditionsgestaltung für Immobiliendarlehen eine Steuerung möglich. So könnten Zinssätze für energieeffiziente Gebäude mit einem Abschlag versehen werden, da weiter steigende Energiekosten sich potenziell auf den Wert eines Gebäudes als Sicherheit bzw. auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners auswirken. Für Modernisierungskredite, welche die Energieeffizienz und somit den Wert einer Bestandsimmobilie verbessern, ist ein solcher Zinsabschlag ebenso denkbar. Im gewerblichen Kreditbereich ist die Finanzierung erneuerbarer Energien, wie Solarkraftwerke oder Biogasanlagen, ein attraktives Geschäftsfeld.

Auch die Nachfrage nach nachhaltigen Anlagen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.⁶⁰ Ob Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds, ESG-Funds, Green Funds, Social Funds, der Fantasie sind im Prinzip keine Grenzen gesetzt.⁶¹ Grüne Produkte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und eröffnen zusätzliches Ertragspotenzial.

Kreditinstitute können ebenso durch ESG-Planungs- und Beratungsdienstleistungen mit fachspezifischem ESG-Wissen neue lukrative Geschäftsfelder erschließen. Durch Übernahme einer beratenden Funktion können sie so zur klimaneutralen Transformation des Geschäftsbetriebs ihrer Kunden beitragen. Die Bereitstellung dieser Expertise kann für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in den Unternehmen sehr hilfreich und wertvoll sein. Bei den Provisionserträgen ergeben sich auch durch Weiterentwicklung des bestehenden Versicherungsangebots Chancen, so zum Beispiel bei Dürreversicherungen in der Landwirtschaft oder der Konzeption neuartiger ESG-Versicherungslösungen für Unternehmen und Privatkunden.

⁵⁷ Vgl. EBA (Hrsg.) (2020), S. 27.

⁵⁸ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2019), S. 37; Vgl. Hellenkamp (2022), S. 76 f.

⁵⁹ Vgl. EBA (Hrsg.) (2020), S. 27.

⁶⁰ Vgl. Westermann-Lammers (2021), S. 47.

⁶¹ Vgl. ICMA (Hrsg.) (2025).

3.8 Aufsichtliche Erwartungen an Unternehmensführung und Kommunikation

Die Gesamtverantwortung zur Beurteilung von ESG-Risiken ist explizit der Geschäftsleitung zugeordnet. Sie trägt die Verantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie sowie deren Kommunikation und Umsetzung. So müssen ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen zu ESG-Risiken und den dazugehörigen Transmissionsmechanismen vorhanden sein oder durch anlassbezogene und regelmäßige Schulungen aufgebaut werden. Um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, ist es denkbar, die Geschäftsleitung um neue, „ESG-erfahrene“ Mitglieder zu erweitern. In vielen Instituten ist es inzwischen Usance, ESG auf oberster Ebene der Geschäftsleitung anzusiedeln.⁶² Ungeachtet dessen sind jedoch alle Geschäftsleiter kollektiv für die ESG-Umsetzung verantwortlich. Die Geschäftsleitung muss die ESG-Strategie festlegen und Zuständigkeiten für die Steuerung innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien zuweisen.⁶³ Ein Institut kann ein eigenes Gremium für ESG-Risiken einrichten oder die Aufgaben einem bestehenden Risikogremium zuordnen.⁶⁴ Bei der Berücksichtigung von ESG-Risiken sind sämtliche Geschäftsbereiche einzubeziehen. Die festgelegte ESG-Zielsetzung muss mittels angemessenem „tone from the top“ adäquat kommuniziert und vorgelebt werden. Leistungsorientierte Vergütungssysteme müssen mit der ESG-Strategie in Einklang gebracht und an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele gebunden werden.

Für die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen müssen angemessene personelle Ressourcen vorgehalten und eine ausreichende Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt werden. Dazu zählen spezielle Qualifizierungsmaßnahmen im Anlagegeschäft wie auch im Kreditgeschäft, sowohl für Privat- als auch für Firmenkundenberater. Ebenso müssen bei den verantwortlichen „key function holders“ ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen zu ESG-Risiken nachgewiesen und dokumentiert werden. Institute müssen daher überlegen, wie sie im Konkurrenzkampf um gut ausgebildete Fachkräfte, hier im speziellen mit Wissen zu ESG, bestehen können. Eine erfolgreiche Umsetzung eines nachhaltigkeitsbezogenen Risikomanagements setzt neben der Schulung der Mitarbeiter eine ausführliche Kommunikation der Strategien und eine Begleitung von Mitarbeitern voraus. Der Ablauf einzelner ESG-Analyse-Schritte muss für Mitarbeiter nachvollziehbar in den Arbeitsanweisungen hinterlegt sein. Dies hilft, die Komplexität dieses für viele noch neuen Themas zu reduzieren und dient als Leitfaden und Orientierungshilfe. Unter Berücksichtigung der Proportionalität ist die Einrichtung einer speziellen Nachhaltigkeitseinheit in Betracht zu ziehen.⁶⁵

In vielen Instituten sind Teile der Wertschöpfungskette an externe oder gruppenweite Dienstleister ausgelagert. Diese Auslagerungen unterliegen jedoch bestimmten Grenzen. Nach AT 9.4 der MaRisk bleibt die Geschäftsleitung des auslagernden Unternehmens in allen Fällen letztverantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass auch Dienstleister Nachhaltigkeitsrisiken im selben Maße berücksichtigen wie das auslagernde Institut. Die Sparkassen-Finanzgruppe versucht dies, neben einer entsprechenden vertraglichen Gestaltung, durch eine Selbstverpflichtung von Dienstleistungsunternehmen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften sicherzustellen.⁶⁶ Sollte dies nicht gelingen, kann eine Auslagerung für ein Institut als ein Outside-in Nachhaltigkeits-Risiko schlagend werden, etwa wenn ein Dienstleister durch Fehlverhalten eine schlechte Reputation oder Governance aufweist.

Der von der Geschäftsleitung beschlossene Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken muss internen Stakeholdern klar kommuniziert und so die Erwartung an das eigene Handeln transparent gemacht

⁶² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2021), S. 15.

⁶³ Vgl. EZB (Hrsg.) (2020), S. 28.

⁶⁴ Vgl. EBA (Hrsg.) (2021), Nr. 213.

⁶⁵ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2020), S. 23.

⁶⁶ Vgl. DSGVO (Hrsg.) (2023a), S 1-2.

werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte kein Ziel an sich, sondern eine Schlüsselmaßnahme bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie sein, die darauf abzielt, Auswirkungen auf Stakeholder des Unternehmens zu erkennen, um so Chancen zu nutzen und Risiken zu mindern.⁶⁷ Ein nachhaltiges Geschäftsmodell kann sich positiv auf die Reputation eines Kreditinstituts auswirken. Neben dem Preis spielt das Image in der Finanzdienstleistungsbranche aufgrund der abstrakten und erklärungsbedürftigen Produkte eine entscheidende Rolle im Wettbewerb um den Kunden. Wichtig dabei ist jedoch, Versprechungen einzuhalten, um glaubwürdig zu bleiben und nicht des Greenwashings bezichtigt zu werden. Die Einhaltung aller aufsichtlichen Vorschriften ist dabei eine Grundvoraussetzung. Wie alle Werte, muss auch Nachhaltigkeit von den Mitarbeitern gelebt und umgesetzt werden, um nach außen hin wahrgenommen zu werden und glaubwürdig zu sein.⁶⁸

Mittels Nachhaltigkeitsrichtlinien, die gezielt auf eine externe Kommunikation ausgerichtet sind, kann ein Institut seine strategische Ausrichtung bezüglich seiner ESG-Ziele nach außen tragen. Als positive Beispiele können hier die Hamburger Sparkasse oder die Helaba genannt werden.⁶⁹ Ziel ist eine transparente Darstellung des Nachhaltigkeitsverständnisses des Instituts. Neben den Kunden und der breiten Öffentlichkeit sind weitere Stakeholder oder Nachhaltigkeits-Ratingagenturen Adressaten solcher Publikationen.

Neben den Berichtspflichten aus der EU-Umwelntaxonomie hat die am 05. Januar 2023 in Kraft getretene CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464)⁷⁰ die Nachhaltigkeitsberichterstattung inhaltlich stark erweitert und den Anwenderkreis auf EU-weit ca. 50.000 Unternehmen erhöht.⁷¹ Neben dem steigenden Arbeitsaufwand für die eigene CSRD-Umsetzung und -Berichterstattung im Kreditinstitut, wird die CSRD es den Instituten künftig erleichtern, mehr und verlässlichere Daten zum Nachhaltigkeitsgrad ihrer Geschäftspartner zu erhalten. Beispiele hierfür sind die Taxonomie-Konformität der Geschäftstätigkeiten oder ausgestoßene CO₂-Mengen. Für die Kunden, aber auch die Institute selbst, steigen dadurch die Anforderung an die Bereitstellung der offenzulegenden Informationen. Dem Finanzsektor kommt bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft eine Schlüsselrolle zu.

Nachhaltigkeitsinformationen müssen künftig im Einklang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichtet werden. Darin werden Informationen festgelegt, die ein Unternehmen über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte anzugeben hat. Nachdem im Herbst 2023 die letzten gesetzgeberischen Hürden überwunden wurden, gelten sie seit 01. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2024 beginnen.⁷² Am 22. Dezember 2023 wurden diese zwölf sektorübergreifenden EU-Standards, welche die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung spezifizieren, im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Umsetzung soll in vier zeitlichen Phasen erfolgen. Unternehmen, die bereits nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichtspflichtig waren, sind bereits in 2024 betroffen. Ab 2026 gilt die Berichtspflicht auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Bis 2028 müssen alle Unternehmen, die unter den Geltungsbereich fallen, die Berichtspflicht umsetzen.

Die Berichterstattung wird in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts der Unternehmen veröffentlicht und soll so die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung heben. Bei der Berichterstattung nach ESRS ist zu beachten, dass teilweise auch vor- und nachgelagerte Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen sind.

⁶⁷ Vgl. Dencic-Mihajlov/ Zeranski (2017), S. 294.

⁶⁸ Vgl. Kuhn (2015), S. 29 f.

⁶⁹ Vgl. Hamburger Sparkasse AG (Hrsg.) (2023), S. 7-37; Vgl. Helaba (Hrsg.) (2022), S. 5-14.

⁷⁰ Vgl. EU-Parlament (2022), S. L322/79.

⁷¹ Vgl. Buchmüller/ Hofinger/ Wang (2023), S. 38.

⁷² Vgl. EU-Verordnung 2023/2772 (2023), S.1 f.

Ein wichtiger Punkt ist dabei die doppelte Wesentlichkeit. Im Unternehmensbericht soll nicht nur stehen wie sich das Handeln der Unternehmen auf Menschen und Umwelt auswirkt, sondern ebenso wie sich das Unternehmen selbst durch Nachhaltigkeitsaspekte verändert. Diese Informationen sollen es künftig ermöglichen, die wesentlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position dieses Unternehmens nachvollziehen zu können.

Banken können so ihr Risikomanagement verbessern, indem sie Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken besser und einfacher identifizieren und bewerten können. Auch können sie dadurch ihre eigene Berichterstattung transparenter gestalten. Diese verbesserte Nachhaltigkeitsleistung kann dazu beitragen, das Vertrauen der Kunden zu stärken und die eigene Reputation zu verbessern.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Die drastischen Auswirkungen des Klimawandels sind unübersehbar und auch die Corona-Pandemie sowie aktuelle Migrationsbewegungen verdeutlichen, dass der menschliche Eingriff in Natur, Umwelt und Lebensräume schwerwiegende, teilweise unumkehrbare Folgen hat. Hohe Kosten sind der wesentliche Grund, weshalb der Markt selbst kein stärkeres nachhaltiges Handeln hervorbringt. Daher ist es verständlich, dass Deutschland und die EU versuchen, diese Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit anzustoßen. Staatliche Institutionen müssen einerseits Anreize für diesen Transformationsprozess setzen und gleichzeitig geeignete gesetzliche und politische Rahmenbedingungen dafür schaffen. In Anbetracht der folglich entstehenden Auswirkungen auf die Wirtschaft ist es erforderlich, den erwachsenden Risiken auch in der Banksteuerung adäquat zu begegnen.

Dieser Erkenntnis folgend hat die BaFin ihre ESG-Anforderungen an die Kreditinstitute formuliert. Ziel dieses Aufsatzes war es, systematisch diese ESG-Erwartungshaltungen speziell an mittelständische Institute darzulegen. Obwohl in den verschiedenen Publikationen überwiegend die Berücksichtigung aller ESG-Risiken gefordert wird, ist zum momentanen Zeitpunkt noch ein deutlicher Schwerpunkt im Bereich der Klima- und Umweltrisiken erkennbar. Zum einen, weil der globalen Erderwärmung, dem Klimawandel und verstärkten Naturkatastrophen aktuell die höchste Dringlichkeit zuerkannt wird. Zum anderen, weil oft nur hier die für die Berücksichtigung in Stresstests benötigten wissenschaftsbasierten Quellen vorliegen. Die vergangenen Jahre seit 2019 können rückblickend als Lehrjahre, sowohl für die Institute als auch für die Aufsicht, gesehen werden, in denen sie sich beide Seiten dem Thema ESG annähern und Erfahrungen sammeln konnten. Spätestens seit Ende 2024 müssen alle Banken die Anforderungen jedoch vollständig erfüllen.

Aus den in Kapitel drei vorgestellten Ansätzen für einen angemessenen Umgang mit Klima- und Umweltrisiken in der Banksteuerung wird deutlich, dass darin, neben der Identifizierung von Schwachpunkten sowie der Schärfung interner Prozesse, allen voran inspirative Quellen für notwendige Innovationen in der Finanzwirtschaft liegen. Daher wird es entscheidend für das Gelingen der Transition der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit sein, dass die Kreditinstitute diesen Übergang nicht durch Limitierung oder Rückzug aus Geschäftsfelder behindern. Vorrangige Mittel zur Risikominimierung liegen daher in der aktiven Begleitung der Kunden auf ihrem Weg in eine nachhaltige Zukunft und in der Finanzierung der dafür notwendigen Investitionen. Nachhaltigkeit bietet Banken viele neue Geschäftsfelder sowie Ertragsmöglichkeiten und ist somit disruptives Risiko und Chance zugleich.⁷³

⁷³ Vgl. Zeranski (2020), S. 6.

Literaturverzeichnis

- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Perspektiven, Nachhaltigkeit, Ausgabe 2 2019, Bonn.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Stand: 13.01.2020.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Der deutsche Finanzsektor und die Nachhaltigkeitsrisiken: Eine Sachstandserhebung durch die BaFin – Ausführlicher Bericht. Stand: 14.10.2021.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023a): Rundschreiben 05/2023 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk. 29.06.2023.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023b): An die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, GZ: BA 54-FR 2210-2022/0001. 7. MaRisk Novelle Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk. 29.06.2023.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023c): Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk. Erläuterungen zum Rundschreiben 05/2023 (BA) 29.06.2023.
- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2024): BaFin Marktstudie – Durchführung einer Marktstudie zur Erhebung von und Umgang mit ESG-Daten und ESG-Ratingverfahren durch Kapitalverwaltungsgesellschaften, URL: https://www.bafin.de/Shared-Docs/Downloads/DE/dl_ESG-Studie_PDF_20240214.html?nn=19659504 14.02.2024. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.) (2022a): Principles for the effective management and supervision on climate-related financial risks, June 2022.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.) (2022b): Frequently asked questions on climate-related financial risks, 8. Dezember 2022.
- Becker, A./ Dzolic, M. (2023): Quick Wins bei der MaRisk-konformen ESG-Umsetzung, In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 17/2023, S. 904-908 / Aufsätze.
- Buchmüller, P./ Hofinger, J./ Wang, D. (2023), Die CSRD und die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Banken; In: Die Bank, Heft 03/2023, S. 38-43.
- Bundesbank und BaFin (Hrsg.) (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung, 24.05.2018.
- Climate Service Center Germany (Hrsg.) (2023): Klimaausblicke für Landkreise. URL: https://www.gerics.de/products_and_publications/fact_sheets/landkreise/index.php.de. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Colas J./ Khaykin I./ Pyanet A. (2019): Climate Change – Managing a new financial risk. In: Oliver Wyman.
- Dencic-Mihajlov, K./ Zeranski, S. (2017): Development of sustainability indicators: approaches, challenges and opportunities. In: Facta Universitatis (Hrsg.), Economics an Organization Vol. 14, Nr. 4 2017 S. 291-306.
- Deutsche Bundesbank (2023): Nachhaltigkeitsrisiken in der Bankenaufsicht, Monatsbericht April 2023.
- DSGV - Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2020): Interpretationsleitfaden für das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Merkblatt vom 20.12.2019 Version 1.0; April 2020, URL: <https://www.stiftung-wissenschaft.de/xpage/s-wissenschaft.nsf/xsp/ibmmodres/domino/OpenAttachment/xpage/s-wissen->

schaft.nsf/A13356AE1981245AC12585BC00214385/Anhang/20200402%20ILF%20BaFin_Merkblatt_1.0_Internet.pdf, Zuletzt aufgerufen: 01.01.2025.

- DSGV – Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2023a): Selbstverpflichtung von Dienstleistungsunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften, URL: <http://www.dsgv.de/unsere-verantwortung/selbstverpflichtung-klimaschutz-nachhaltigkeit.html>, Zuletzt aufgerufen: 01.01.2025.
- DSGV – Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2023b): Bericht an die Gesellschaft 2023. Kennzahlenbericht 2023. URL: <https://im-auftrag-der-gesellschaft.de/kennzahlen/> Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- EBA – European Banking Authority (2020): Guidelines on loan origination and monitoring. Final Report, EBA/GL/2020/06. 29. Mai 2020.
- EBA – European Banking Authority (2021): Report on Management and Supervision of ESG risks for Credit Institutions and Investment Firms, EBA/REP/2021/18.
- EBA – European Banking Authority (2022): The EBA roadmap on Sustainable Finance. 13.12.2022.
- EU-Parlament (2022): Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.
- EU-Verordnung 2023/2772 (2023): Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung; In: Amtsblatt der Europäischen Union L vom 22.12.2023.
- EZB – Europäische Zentralbank (2020): Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken. Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegung.
- Hamburger Sparkasse AG (Hrsg.) (2023): Leitlinie Nachhaltigkeitsstandards im Kerngeschäft und Depot A der Hamburger Sparkasse AG. (HASPA Basisregelwerk Version 5.0) URL: <https://www.haspa.de/content/dam/myif/haspa/work/dokumente/pdf/haspa/unternehmen-haspa/nachhaltigkeit-basisregelwerk-kerngeschaeft.pdf?n=true>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Helaba (Hrsg.) (2022): Sustainable Lending Framework. Kurzfassung (Mai 2022): URL: <https://www.helaba.com/media/docs/de/nachhaltigkeit/helaba-sustainable-lending-framework.pdf>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Hellenkamp, D. (2022): Bankwirtschaft; 3. Auflage. Stuttgart.
- ICMA (Hrsg.) (2025): The Principles, Guidelines and Handbooks, URL: <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks> Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- International Energy Agency (Hrsg.) (2023): Global Energy and Climate Modell. Documentation 2023. URL: www.iea.org/reports/global-energy-and-climate-model. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Kuhn, W. (2015): Nachhaltigkeit – Herausforderung und Chance für Banken – CSR in Banken; In: Bank und Markt Heft 4, April 2015, S. 29-30.
- Malzkorn, W./ Ebert, C. (2020): Nachhaltigkeitsfaktoren in Risikomanagement und Banksteuerung, Neue Regulatorische und Gesellschaftliche Herausforderungen, In: Die Bank 03/2020, S. 66-70.
- MSCI (Hrsg.) (2025): ESG-Ratings. Messung der Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, finanziell relevanten ESG Risiken. URL: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.

- NGFS – Network for Greening the Financial System (Hrsg.) (2022): NGFS Climate Scenarios for central banks and supervisors, 09.06.2022. URL: <https://www.ngfs.net/en/ngfs-climate-scenarios-central-banks-and-supervisors-september-2022>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025
- NGFS – Network for Greening the Financial System (Hrsg.) (2023a): NGFS publishes a conceptual note on short-term climate scenarios, Paris, 03. Oktober 2023.
- NGFS – Network for Greening the Financial System (Hrsg.) (2023b): NGFS Scenarios for central banks and supervisors. November 2023. Workstream on Scenario Design and Analysis. URL: <https://www.ngfs.net/ngfs-scenarios-portal/>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- NGFS – Network for Greening the Financial System (Hrsg.) (2023c): NGFS Phase 5 Scenario Explorer. URL: <https://data.ene.iiasa.ac.at/ngfs/#/login?redirect=%2Fworkspaces>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (Hrsg.) (2023): Making sense of climate change scenarios. The Senses Toolkit. URL: <https://climatescenarios.org/toolkit/>. Zuletzt abgerufen: 01.01.2025.
- Simon, M./ Thier, C./ Radermacher, A. (2024): Die Integration von ESG-Daten vor dem Hintergrund der CSRD. In: Zeitschrift für das Kreditwesen, Ausgabe 3/2024, vom 01.02.2024, S. 128-133.
- S-Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.) (2023): Tätigkeitsbericht 2023, Dezember 2023, URL: <https://www.s-rating-risikosysteme.de/export/sites/srating/.galleries/downloads/Taetigkeitsbericht-2023.pdf> Zuletzt aufgerufen: 01.01.2025, S. 26-28, Berlin.
- S-Rating und Risikosysteme GmbH (Hrsg.) (2025): Nachhaltigkeit messbar machen URL: <https://www.s-rating-risikosysteme.de/export/sites/srating/.galleries/downloads/Nachhaltigkeit-messbar-machen.pdf>, Zuletzt aufgerufen: 01.01.2025.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021a): Management von Klimarisiken in Unternehmen: Politische Entwicklungen, Konzepte und Berichtspraxis, Dessau-Roßlau.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2021b): Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland – Kurzfassung. CLIMATE CHANGE 26/2021, Dessau-Roßlau.
- Westermann-Lammers, E. (2021): Nachhaltigkeit, Finanzwirtschaft und die Rettung der Welt – Sustainable Finance; In: Kreditwesen 10/2021, S. 47-49.
- Zeranski, S. (2020): Nachhaltigkeit bedeutet Disruption und Chance. In: Bankenfachverband e.V. (Hrsg.) Jahresbericht 2019. Nachhaltigkeit. Berlin, S. 6-11.
- Zeranski, S. / Nocke, F. (2018): Prüfung der Risikokultur und der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells in Banken im SREP. In: Michalke, A./ Rambke, M./ Zeranski, S. (Hrsg.), Vernetztes Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement. Erfolgreiche Navigation durch die Komplexität und Dynamik des Risikos, S. 253-276, Wiesbaden.

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management
Simrockstraße 4
53113 Bonn

